

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen Sche

Sachbearbeiter Mag. Schedina

Telefon +43 | 1 | 811 73-238

eMail schedina@kwt.or.at

Datum 12. September 2007

Bundesministerium für Finanzen
Per E-Mail an
e-Recht@bmf.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Pensionskassengesetz geändert werden

Referenten:
KR Dkfm. Leopold Wundsam

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme und teilt wie folgt mit:

Zu § 40 c BWG:

Die KWT begrüßt die Verankerung des Österreichischen Spendegütesiegels im BWG.

Zur Vermeidungen von Interpretationsschwierigkeiten und um eine effiziente Abwicklung des vorgesehenen Prozesses sicherzustellen, erlauben wir uns, folgende Änderungsvorschläge zu unterbreiten:

1. zu § 40c Abs. 2 BWG:

Im 1. Satz werden die Begünstigten wie folgt umschrieben: „*Einrichtungen und Vereine, die Tätigkeiten ohne Erwerbszweck für mildtätige, religiöse, kulturelle, erzieherische, soziale oder wissenschaftliche Zwecke und zur Förderung gemeinsamer Zwecke ausüben*“.

Um eine einheitliche Begriffsdefinition zu wahren, schlagen wir folgende Formulierung vor: „*Einrichtungen (das sind Stiftungen, Kapitalgesellschaften und öffentlich rechtliche Körperschaften und gesonderte Rechnungskreise von öffentlich rechtlichen Körperschaften), Vereine, die Tätigkeiten ohne Erwerbszweck für Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgen*“.

Die Definitionen in den §§ 34 ff BAO sind bewährt. Es existiert dazu Judikatur und Lehrmeinungen, sodass auf einer gesicherten Rechts- und Definitionsbasis Interpretationen möglich sind.

Im 2. Satz ist die Veröffentlichung des Jahresabschlusses als eine Voraussetzung für die Begünstigung genannt. Um Kontinuität zu den Vorschriften des Österreichischen Spendengütesiegels und eine einheitliche Veröffentlichungspraxis zu ermöglichen, schlagen wir folgende Präzisierung vor:

„...unbeschadet sonstiger rechtlicher Vorschriften einen (geprüften) Jahresabschluss auf Ihrer öffentlich zugänglichen Website veröffentlichen...“.

Eine Veröffentlichung auf der eigenen Website bringt den Vorteil, dass einheitlich veröffentlicht wird und die entsprechenden Jahresabschlüsse auch aufgefunden werden können und nicht verschiedene Arten der Veröffentlichung vorgenommen werden. Die Organisationen, denen das österreichische Spendengütesiegel verliehen wurde und die die übrigen Voraussetzungen dieser Norm erfüllen, verfügen auch über eigene Websites.

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Kriterien für das Spendengütesiegel die NPOs verpflichtet sind, einen „Finanzbericht“, in dem das Spendenaufkommen und die Spendenverwendung dargestellt werden müssen, auf ihrer Website zu veröffentlichen und stellen die Frage in den Raum, ob diese Veröffentlichung für die Gewährung der Erleichterung nach § 40c BWG ausreichend wäre und daher kein vollständiger Jahresabschluss zu veröffentlichen wäre.

2. zu § 40c Abs. 3 BWG:

Im 2. Satz ist eine quartalsweise Mitteilung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die FMA vorgesehen. Im Sinne einer effizienten, ökonomischen und praxisnahen Durchführung dieser Meldeverpflichtungen schlagen wir folgende Änderungen vor:

Das österreichische Spendengütesiegel wird für die Dauer eines Jahres verliehen. Sinnvoll wäre daher nach unserer Ansicht statt einer quartalsmäßigen Meldung eine Meldung einmal jährlich, wie sie ja etwa auch im § 4 Abs.4 Ziff.5 EStG bezüglich der Publizierung der dort beschriebenen Forschungseinrichtungen im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung vorgesehen ist.

Die Liste der das Spendengütesiegel tragenden Organisationen wird darüber hinaus ohnehin von der KWT publiziert. Im Zweifelsfall könnte man daher dort jederzeit Einsicht nehmen.

In § 40 c Abs.3 wird der FMA aufgetragen eine Liste der Begünstigten zu veröffentlichen, die auf Basis einer entsprechenden quartalsmäßigen Mitteilung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die FMA zu erstellen ist.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der etwas unbestimmte Begriff der „entsprechenden Mitteilung“ gestrichen werden und sollte es dort stattdessen heißen:

„Die Liste ist von der FMA auf Basis einer Mitteilung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Vereine und Einrichtungen, die im Besitz eines Spendengütesiegels der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder freiwillig einen Jahresabschluss veröffentlichen und deren letzter Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch einen Abschlussprüfer versehen ist, an die FMA zu erstellen und zu aktualisieren. Diese Mitteilung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Der Halbsatz „bei welchen Vereinen oder sonstigen Einrichtungen die Voraussetzungen gemäß Abs.2 2. Satz vorliegen“ kann somit gestrichen werden.

Im 3. Satz ist vorgesehen, dass die Mitteilung der Kammer der Wirtschaftstrehänder „...*neben den Vereinen und sonstigen Einrichtungen die Namen der natürlichen Personen, die die Einrichtung und Vereine letztlich kontrollieren, sowie Erläuterungen zur Aktualisierung...*“ zu enthalten hat.

Diese Meldung bringt der FMA keinen wirklichen Informationsvorteil. Die KWT müsste einerseits Meldungen der einzelnen Vereine einarbeiten bzw. im Vereinsregister oder Firmenbuch Nachschau halten, das in die entsprechende Meldung übertragen usw. Damit könnten aber vermeidbare Fehlerquellen eröffnet werden. Es scheint praxisnäher auf dieser Liste entweder die ZVR-Zahl des Vereinsregisters oder die Firmenbuchnummer zu benennen, weil dann die Finanzmarktaufsicht selbst in die entsprechenden Register Einsicht nehmen kann, um die gewünschten aktuellen Daten zu erheben, so sie diese im Einzelfall benötigt.

Die Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

KR Dkfm. Leopold Wundsam e. h.
(Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Österreichisches Spendengütesiegel)

Dr. Gerald Klement e. h.
(Kammerdirektor)